

BEITRAGSORDNUNG MARKETING CLUB LEIPZIG

1/2

1. Zweck der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung regelt die Beiträge der Mitglieder des Marketing Club Leipzig e.V. (im Folgenden „Verein“ genannt) zur Deckung der laufenden Kosten des Vereins sowie zur Finanzierung seiner Aktivitäten und Projekte.

2. Mitgliedsbeiträge

2.1 Beitragshöhe

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand des Vereins festgelegt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der aktuelle Beitragssatz ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

2.2 Beitragsarten

- Firmenmitgliedschaften (700,00 Euro jährlich)
- PIONEERS Start-up-Mitgliedschaften (99,00 Euro jährlich)
- Persönliche Mitgliedschaften (350,00 Euro jährlich)
- Studierendenmitgliedschaften (49,00 Euro jährlich)
- Seniorenmitgliedschaften (200,00 Euro jährlich)

Zudem kann der Vorstand Personen für Ehrenmitgliedschaften der Mitgliederversammlung vorschlagen, die darüber zu entscheiden hat. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Vergabe der Ehrenmitgliedschaften erfolgt ausschließlich personengebunden.

2.2.1 Verfahren bei Neumitgliedern

Tritt ein Mitglied unterjährig dem Verein bei, so ist die Mitgliedschaft mittels Vorstandsbeschluss zu bestätigen. Das Mitglied gilt ab dem Tag nach dem Vorstandsbeschluss als aufgenommen. Die Mitgliedschaft wird im Zuge des Onboarding-Prozesses durch Rechnungsstellung veranlagt. Es ist die anteilige Jahresgebühr zu zahlen. Der Monat des Beschlusses wird nicht veranlagt; die Berechnung erfolgt erst ab dem folgenden vollen Monat.

3. Zahlungsmodalitäten

3.1 Zahlungsfrist

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im ersten Quartal durch die Geschäftsstelle des Vereins veranlagt. Jedes Mitglied erhält eine entsprechende Rechnung per E-Mail oder Post. Der Beitrag ist innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.



3.2 Zahlungsweise

Der Beitrag ist per Überweisung auf das vom Verein benannte Konto zu leisten. Die Kontodaten werden mit der Rechnung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

3.3 Änderung der Beitragshöhe

Änderungen der Beitragshöhe werden in der Mitgliederversammlung beschlossen und den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Eine Beitragsänderung tritt zum Beginn des nächsten Kalenderjahres in Kraft, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine abweichende Regelung.

4. Stundungen, Ermäßigungen und Befreiungen

4.1 Stundungen

Auf Antrag kann der Vorstand die Zahlung des Beitrages stunden, wenn das Mitglied glaubhaft macht, dass es sich in vorübergehender finanzieller Notlage befindet. Eine Stundung ist nur bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich.

4.2 Ermäßigungen

Auf Antrag können Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrages gewährt werden, wenn das Mitglied nachweist, dass es sich in einer finanziellen Notlage befindet. Die Ermäßigung wird auf Antrag durch den Vorstand gewährt und für ein Jahr bewilligt, es sei denn, es wird eine Verlängerung beantragt und genehmigt.

Nachträgliche Rückerstattungen sind nicht vorgesehen.

4.3 Befreiungen

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Anderweitige Befreiungen sind nicht vorgesehen.

5. Konsequenzen bei Nichtzahlung

Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht innerhalb der festgelegten Frist wird das Mitglied gemahnt. Bleibt die Zahlung nach zwei schriftlichen Mahnungen und einer persönlichen Anhörung des Mitglieds aus, kann es mittels Beschlusses des Vorstands zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres ausgeschlossen werden.

6. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Beitragsordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Änderungen werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

